

## AGB-Hosting-und-Betrieb-für-Hosting-und-Betrieb (AGB) der javiis engineering GmbH Stand 06/2018

### I. Vertragsgegenstand

#### § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln die Bereitstellung und Nutzung der im Einzelvertrag vereinbarten DATENSTROM-Produkte durch die GESELLSCHAFT. Der KUNDE erhält die technische Möglichkeit und Berechtigung, auf die DATENSTROM-Produkte, welches auf einem Server von Anbieter/Dritter gehostet und betrieben wird, mittels Client und Telekommunikation zuzugreifen und die Funktionalitäten der DATENSTROM-Produkte, wie in diesen AGB und dem Einzelvertrag weiter beschrieben, zu nutzen. Die technischen Dokumentationen zum betreffenden DATENSTROM-Produkt (nachfolgend "DOKUMENTATION" genannt) werden dem KUNDEN elektronisch zur Verfügung gestellt.
- (2) Ein Einzelvertrag kommt durch Auftragsbestätigung oder durch Unterzeichnung eines Vertrages über Hosting und Betrieb von DATENSTROM-Produkten durch den KUNDEN und die GESELLSCHAFT zustande. Als Datum des Vertrages gilt der Tag, an dem die Annahmeerklärung oder der unterzeichnete Vertrag bei der Gesellschaft eingeht.

### II. LEISTUNGEN

#### § 2 Umfang der Leistungen

- (1) Im Rahmen von Hosting und Betrieb von DATENSTROM-Produkten erbringt die GESELLSCHAFT folgende Leistungen („LEISTUNGEN“):
  - Hosting und Betrieb der im Einzelvertrag vereinbarten DATENSTROM-Produkte und der erforderlichen Datenbank zur Nutzung durch den KUNDEN im jeweils aktuellen Release- Stand („BETRIEBSLEISTUNGEN“);
  - Pflege und Hotline in Zusammenhang mit der Nutzung der DATENSTROM-Produkte.

### III. Nutzungsrechte am LIZENZMATERIAL

#### § 3 Nutzungsrecht

- (1) **Nutzung der DATENSTROM-Produkt**  
Die DATENSTROM-Produkte („DATENSTROM-Produkte“) und die Art und Anzahl der Vertragsleistungen sind im jeweiligen Einzelvertrag abschließend bestimmt. Der KUNDE erhält das auf die Laufzeit des Einzelvertrages zeitlich beschränkte, einfache, nicht übertragbare Recht, auf die DATENSTROM-Produkt mittels Telekommunikation (i) über eine sonstige lokal installierte Softwareapplikation („CLIENT“) und/oder (ii) in Abhängigkeit vom Funktionsumfang des jeweiligen Moduls oder des Anwendungsszenarios gemäß der DOKUMENTATION über einen Browser („BROWSER“) oder Smartphone- bzw. Tablet-Applikationen, welche über einen Drittanbieter (z.B. Apple App-Store und Playstore ) zu lizenzieren sind („APP“) (die DATENSTROM-Produkte, der CLIENT und die DOKUMENTATION zusammen das „LIZENZMATERIAL“), zuzugreifen und die Funktionalitäten der DATENSTROM-Produkte gemäß dem Einzelvertrag und im jeweils aktuellen Release über die hergestellte Verbindung für interne Zwecke zu nutzen.
- (2) **Nutzung der CLIENT-SOFTWARE**  
Der KUNDE erhält das auf die Laufzeit des Einzelvertrages zeitlich beschränkte, einfache, nicht übertragbare Recht zur Nutzung des zur Verfügung gestellten CLIENTS im Objektcode im für die Nutzung der DATENSTROM-Produkte erforderlichen Umfang für interne Zwecke. Nutzung des CLIENTS meint jedes ganze oder teilweise Kopieren (Einspeichern) und Laufenlassen des maschinenlesbaren CLIENTS auf einem den Systemvoraussetzungen entsprechenden Endgerät zum Zweck der Herstellung einer Verbindung zum und Nutzung der DATENSTROM-Produkte durch den KUNDEN. Das Nutzungsrecht erstreckt sich auch auf Updates und neue Releases des CLIENTS und den erforderlichen Gebrauch der zum LIZENZMATERIAL gehörigen DOKUMENTATION in der jeweils aktuellen Fassung. Der KUNDE ist nur im Rahmen der zwingenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Systemen berechtigt, den maschinenlesbaren CLIENT zu dekompileieren und zu vervielfältigen, soweit dies notwendig ist, um die Interoperabilität mit anderen Programmen herzustellen und so weit die GESELLSCHAFT dem KUNDEN die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat.
- (3) **Lizenzmodelle**  
Die Lizenzierung des LIZENZMATERIALS erfolgt einheitlich auf der Basis unterschiedlicher Lizenzmodelle, die nachfolgend beschrieben sind. Dem Einzelvertrag ist das jeweils vereinbarte Lizenzmodell je Produkt oder Modul zu entnehmen.
  - a) Mitarbeiterstammsatzbasierendes Lizenzmodell: Erfolgt die Lizenzierung auf der Basis von Mitarbeiterstammsätzen, so ist die Nutzung auf eine bestimmte Anzahl von Mitarbeiterstammsätzen beschränkt. Der Begriff „Mitarbeiterstammsatz“ bezeichnet die in der den DATENSTROM-Produkten zugeordneten Datenbank angelegten Stammsätze. Der Begriff „Aktive Mitarbeiterstammsätze“ bezeichnet hierbei lediglich die in der Datenbank hinterlegten Stammsätze in Bezug auf Mitarbeiter, die zum jeweiligen Zeitpunkt in einem Arbeitsverhältnis zum KUNDEN stehen oder für diesen Dienstleistungen als Mitarbeiter anderer Unternehmen erbringen und einem eigenen Stammsatz in der Datenbank zugeordnet sind. Der Begriff „Inaktive Mitarbeiterstammsätze“ bezeichnet die in der Datenbank hinterlegten Stammsätze in Bezug auf bereits ausgeschiedene Mitarbeiter, deren Daten zum Zwecke der Archivierung oder zur Erstellung von Langzeitanalysen durch den KUNDEN weiter geführt werden. In Bezug auf die Daten aus Inaktiven Mitarbeiterstammsätzen bestehen lediglich Lese-rechte und insbesondere ist keine Änderung dieser Daten zulässig.
  - b) Nutzerbasierendes Lizenzmodell (Named User): Erfolgt die Lizenzierung auf der Basis von bestimmten Nutzern (Named User), so ist die Nutzung auf die benannten Nutzer beschränkt. Der KUNDE ist in diesem Fall zur Nutzung des LIZENZMATERIALS beschränkt auf die bezeichnete Anzahl von Nutzern berechtigt, die zur Nutzung des jeweiligen Moduls freigegeben sind. Die namentlich bezeichneten Nutzer können jederzeit gelöscht und durch eine entsprechende Anzahl Nutzer ersetzt werden, die für das jeweilige Modul freizugeben sind. Ein namentlich bezeichneter Nutzer ist zur Weitergabe oder Überlassung seiner Zugangsdaten zu den DATENSTROM-Produkten nicht berechtigt. Die Zugangsdaten sind vom jeweiligen bezeichneten Nutzer vertraulich zu behandeln. Der KUNDE hat die Berechtigten hierauf hinzuweisen.
  - c) Concurrent User Lizenzen: Erfolgt die Lizenzierung auf der Basis einer bestimmten Anzahl von zeitgleichen Nutzern (Concurrent User), so ist die Nutzung auf diese bestimmte Anzahl von Nutzern beschränkt. Der KUNDE ist in diesem Fall lediglich zur Nutzung des Lizenzmaterials durch zeitgleichen Zugriff der bestimmten Anzahl von Nutzern (Concurrent User) berechtigt.
  - d) Terminalbasierendes Lizenzmodell: Erfolgt die Lizenzierung auf Basis der Anbindung einer bestimmten Anzahl von Erfassungsterminals oder sonstiger Hardware, so ist die Nutzung auf diese bestimmte Anzahl von externen Hardwarevorrichtungen beschränkt, an die das Produkt oder Modul angebunden ist.
  - e) Sonstige Lizenzmodelle: Sonstige Lizenzmodelle bedürfen der Beschreibung und individuellen Vereinbarung im Einzelvertrag.

#### (4) Weitere Nutzungsbeschränkungen

Das Nutzungsrecht am LIZENZMATERIAL unterliegt den nachfolgenden weiteren Beschränkungen:

- Der KUNDE ist nicht berechtigt, das LIZENZMATERIAL über die nach Maßgabe des Einzelvertrages erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder es Dritten zugänglich zu machen. Die Nutzung des LIZENZMATERIALS ist beschränkt auf die Unterstützung des internen Geschäftsbetriebs des KUNDEN und der mit ihm verbundenen Konzernunternehmen. Die Nutzung zum Zwecke der Unterstützung des Geschäftsbetriebs eines Dritten bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- Der KUNDE darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die GESELLSCHAFT
  - a) keine Unterlizenzen erteilen,
  - b) das LIZENZMATERIAL nicht an Dritte unterlizenzieren, verleihen oder in sonstiger Weise zum Gebrauch überlassen oder für Zwecke Dritter benutzen oder Dritte benutzen lassen, oder
  - b) das LIZENZMATERIAL nicht dazu verwenden, eigenständige Programme zu entwickeln.

#### § 4 Sicherung der Rechte am LIZENZMATERIAL

- (1) Alle Rechte am LIZENZMATERIAL einschließlich aller vom KUNDEN hergestellten, vollständigen oder teilweisen Kopien des überlassenen maschinenlesbaren CLIENTS oder der DOKUMENTATION, auch wenn es bearbeitet, übersetzt oder unverändert oder bearbeitet mit anderen Programmen verbunden wurde, bleiben bei der GESELLSCHAFT. Der KUNDE verpflichtet sich, das LIZENZMATERIAL einschließlich Kopien jeder Art nicht Dritten (einschließlich anderen Lizenznehmern des betreffenden Programms) zugänglich zu machen. Dies gilt auch für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Auflösung des Unternehmens des KUNDEN. Als Dritte gelten nicht Mitarbeiter des KUNDEN und der GESELLSCHAFT sowie andere Personen, solange sie sich zur vertragsgemäßen Nutzung des LIZENZMATERIALS für den KUNDEN bei ihm aufhalten.

#### § 5 Verfügbarkeit der CLIENTS/Systemanforderungen

##### (1) Verfügbarkeit des CLIENTS

Die GESELLSCHAFT wird den berechtigten Nutzern, gegebenenfalls unter Vorgabe bestimmter Anforderungen an ihre Zugangsberechtigung, den jeweiligen CLIENT zum Download zur Verfügung stellen. Der KUNDE ist für die ordnungsgemäße Installation und Einrichtung des CLIENTS verantwortlich. Installation und Einrichtung des CLIENTS werden von der GESELLSCHAFT nach gesonderter Vereinbarung erbracht. Hierfür gelten die gesonderten AGB Dienst- und Werkleistung der GESELLSCHAFT.

##### (2) Systemanforderungen beim KUNDEN

Die Systemanforderungen für den KUNDEN-seitigen Einsatz des LIZENZMATERIALS und die Nutzung der LEISTUNGEN sind in der dem KUNDEN zur Verfügung gestellten Systemfreigabeliste beschrieben und durch den KUNDEN sicherzustellen. Beratungs- oder Hinweispflichten der GESELLSCHAFT für etwaig erforderliche Lizenzierungen bei Dritten bestehen nicht. Die Prüfung der Lizenzierungspflicht zur Sicherstellung der Systemanforderungen liegt in der alleinigen Verantwortung des KUNDEN. Die Systemanforderungen können sich bei zukünftigen Releases des LIZENZMATERIALS ändern. Die GESELLSCHAFT wird mit Ankündigung eines Releasewechsels (3 Monate im Voraus) über die dann gültigen Systemanforderungen informieren und diese zur Verfügung stellen. Die aktualisierte Systemfreigabeliste steht dem KUNDEN im Übrigen bei jedem Update des CLIENTS (vgl. § 7 Ziff. 2) zum Download zur Verfügung. Alternativ kann der KUNDE die aktualisierte Systemfreigabeliste jederzeit bei der GESELLSCHAFT anfordern. Der Zugriff auf das DATENSTROM-Produkt erfolgt mittels Telekommunikation. Voraussetzungen für die Nutzung der DATENSTROM-Produkte sind insbesondere:

- APPS, BROWSER und / oder CLIENT in der zum Server-seitigen Release-Stand kompatiblen Release- Version), und
- Zum Betrieb des CLIENTS benötigte Infrastruktur (Hardware, Netzwerk und Internetzugang, Software) entsprechend den jeweils von der GESELLSCHAFT publizierten Systemvoraussetzungen für die zum serverseitigen Release-Stand kompatible Release-Version

Weitere Details hierzu regelt die Systemfreigabeliste, die integraler Bestandteil des Einzelvertrages ist. Die GESELLSCHAFT ist weder für die Inbetriebnahme noch die Administration der Systemanforderungen verantwortlich. Dementsprechend ist der KUNDE für die Installation und die Administration und die Funktionsweise der Systemanforderungen sowie die Installation und den Betrieb des CLIENTS verantwortlich. Das Einspielen von manuellen Patches und Updates beim CLIENT und lokale Datensicherung etc. fallen in den Verantwortungsbereich des KUNDEN.

## IV. BETRIEBSLEISTUNGEN

### § 6 Nutzerprofile

#### (1) Allgemein

Die von der GESELLSCHAFT zu erbringenden BETRIEBSLEISTUNGEN sind in der Leistungsbeschreibung (Annex 1 zu diesen AGB) geregelt.

#### (2) Nutzerprofile für Administratoren der DATENSTROM-Produkte

Die GESELLSCHAFT stellt dem KUNDEN für bis zu drei (3) benannte Mitarbeiter (die „BERECHTIGTEN NUTZER“) einen administrativen Zugang zu den DATENSTROM-Produkten über den CLIENT zur Verfügung („NUTZERPROFIL“). Die GESELLSCHAFT wird den BERECHTIGTEN NUTZERN mit Bereitstellung der BETRIEBSLEISTUNGEN für die BERECHTIGTEN NUTZER eine Nutzungs- und Zugangsberechtigung, bestehend aus der Firmen ID, User ID und einem Passwort/PIN („ZUGANGSBERECHTIGUNG“) zur Verfügung stellen. Einzelheiten sind in der Leistungsbeschreibung (Annex 1 zu diesen AGB) geregelt. Die Einrichtung weiterer ZUGANGSBERECHTIGUNGEN mit abgestuften Berechtigungsprofilen für die einzelnen Endnutzer des LIZENZMATERIALS erfolgt durch die BERECHTIGTEN NUTZER.

### § 7 Pflegeleistungen

#### (1) Releases

Die GESELLSCHAFT betreibt im Rahmen des Einzelvertrages nur das jeweils aktuelle Release der DATENSTROM-Produkte. Insbesondere werden keine abgekündigten Releases betrieben oder supported. Die GESELLSCHAFT wird den KUNDEN rechtzeitig vor einem Release-Wechsel über das hierfür erforderliche Wartungsfenster informieren. Neue Releases sind neue Versionen der DATENSTROM-Produkte, die im Rahmen des Leistungsumfanges der Programme liegen und in diesem Rahmen funktionelle oder technologische Anpassungen enthalten. In den neuen Releases werden zudem die seit Verfügbarkeit des vorhergehenden Releases in Kraft getretenen arbeitszeitgesetzlichen Neuerungen (deutsches Recht) berücksichtigt. Zusammen mit den neuen Releases wird dem KUNDEN zudem in elektronischer Form eine aktualisierte DOKUMENTATION zu den Release-Wechsels zur Verfügung gestellt.

## 2. Updates des CLIENTS

Die GESELLSCHAFT informiert den KUNDEN über neue Versionen des CLIENTS, die sie dem KUNDEN zum Download zur Verfügung stellt. Jedenfalls zu jedem neuen Release stellt die GESELLSCHAFT einen mit dem neuen Release kompatiblen CLIENT zur Verfügung.

## 3. Eingriffe des KUNDEN

Die Pflicht der GESELLSCHAFT zur Fehlerbehebung am LIZENZMATERIAL besteht nicht, wenn der KUNDE oder Dritte am LIZENZMATERIAL oder dessen Umgebung Veränderungen vornehmen, die für den Fehler ursächlich sind. Die Pflicht der GESELLSCHAFT zur Fehlerbehebung am LIZENZMATERIAL besteht auch dann nicht, wenn der KUNDE nicht den zum aktuellen Release kompatiblen CLIENT verwendet.

## V. Hotline

### § 8 Hotlinebetrieb

- (1) Im Zusammenhang mit der Nutzung der LEISTUNGEN stellt die GESELLSCHAFT dem KUNDEN und dessen BERECHTIGTEN NUTZERN eine Hotline (Telefon oder E-Mail) zur Verfügung. Details zu dieser Hotline sind in der AGB-Hosting-und-Betrieb-fuer-Hosting-und-Betrieb geregelt.

## VI. Mitwirkung des KUNDEN

### § 9 Unterstützungsleistungen und Pflichten des KUNDEN; Freistellung

- (1) Der KUNDE wird die GESELLSCHAFT im Rahmen des Zumutbaren bei der Erbringung der LEISTUNGEN insbesondere durch die nachfolgenden Maßnahmen unterstützen:
- a) Wird vom KUNDEN ein Fehler des LIZENZMATERIALS festgestellt, so ist dieser Fehler mit allen erforderlichen Unterlagen, d.h. Auszüge der Dateien, Fehlerbeschreibung sowie eventuelle Dumps, an die GESELLSCHAFT zu melden. Die GESELLSCHAFT kann gegebenenfalls weitere Unterlagen nachfordern. Die GESELLSCHAFT gewährleistet die vertrauliche Behandlung der übermittelten Informationen.
  - b) Der KUNDE benennt der GESELLSCHAFT einen zuständigen Ansprechpartner (Systemverantwortlichen) sowie einen Stellvertreter, über den die gesamte Kommunikation im Rahmen der Erbringung der Softwarepflegeleistungen durch die GESELLSCHAFT abgewickelt wird. Der Systemverantwortliche des KUNDEN wird einen First Level Support für die Nutzer der Programme beim KUNDEN sicherstellen. Der Systemverantwortliche wird im Vertriebsinformationssystem der GESELLSCHAFT hinterlegt.
  - c) Der KUNDE wird sicherstellen, dass die jeweiligen Systemvoraussetzungen für die Nutzung der LEISTUNGEN der GESELLSCHAFT eingehalten werden.
  - d) Der KUNDE hat dafür zu sorgen, dass die ihm bzw. den BERECHTIGTEN NUTZERN zugeordneten ZUGANGSBERECHTIGUNGEN, das Netzwerk des KUNDEN und sonstige IT in den KUNDEN-Lokationen vor dem unberechtigten Zugriff durch Dritte geschützt sind. Der KUNDE hat dafür zu sorgen, dass die ZUGANGSBERECHTIGUNGEN nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden und das Passwort regelmäßig, mindestens einmal in sechs Monaten geändert wird.
  - e) Der KUNDE wird die GESELLSCHAFT von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der LEISTUNGEN durch ihn beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutz- rechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der LEISTUNGEN verbunden sind. Erkennt der KUNDE oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung der GESELLSCHAFT;
  - f) Der KUNDE ist für die Parametrierung, Stammdatenpflege und sonstige Maßnahmen zum Customizing der DATENSTROM-Produkte („EINRICHTUNG“) verantwortlich. Die EINRICHTUNG kann von der GESELLSCHAFT nach gesonderter Vereinbarung erbracht werden.

## VII. SERVICE LEVEL, Mängelrechte, Haftung

### § 10 Service Level DATENSTROM-Produkt; Hotline

- (1) **Verfügbarkeit der BETRIEBSLEISTUNGEN**  
Die Verfügbarkeit der BETRIEBSLEISTUNGEN beträgt mindestens neunundneunzigkommafünfzig Prozent (99,50%) im Jahresmittel für die DATENSTROM Cloud Solution bzw. neunundneunzigkommanull Prozent (99,00%) im Jahresmittel für die DATENSTROM Cloud („VERFÜGBARKEIT“). Die Verfügbarkeit bezüglich der BETRIEBSLEISTUNGEN bezieht sich ausschließlich auf die von der GESELLSCHAFT am Übergabepunkt des Servers geschuldete Qualität der DATENSTROM-Produkte, wie in der Leistungsbeschreibung (Annex 1 zu diesen AGB) beschrieben. Beeinträchtigungen im Bereich der Datenübertragung von diesem Übergabepunkt zum KUNDEN und/oder im Bereich der IT-Anlage des KUNDEN selbst liegen im Verantwortungsbereich des KUNDEN.
- (2) **Mali**  
Im Falle einer von der GESELLSCHAFT verschuldeten Unterschreitung der VERFÜGBARKEIT im Bemessungszeitraum ist die GESELLSCHAFT verpflichtet, dem KUNDEN die in der Leistungsbeschreibung (Annex 1 zu diesen AGB) vereinbarte Vertragsstrafe (Malus) bis zu einer Gesamthöhe von maximal 15 % der Vergütung pro Kalendermonat zu zahlen. Details zu den Service Level und Mali im Fall der Nichteinhaltung von Service Level sind in der Leistungsbeschreibung (Annex 1 zu diesen AGB) geregelt. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist die GESELLSCHAFT neben der Zahlung von Mali im Rahmen der vereinbarten Haftungsbeschränkungen zum Ersatz eines weitergehenden Schadens verpflichtet. Von der GESELLSCHAFT gezahlte Vertragsstrafen werden auf etwaig bestehende Schadensersatzansprüche angerechnet.
- (3) **Reaktionszeiten der Hotline**  
Die Service Level (Reaktionszeiten) der Hotline sind nach Fehlerkategorie abgestuft und in der Leistungsbeschreibung (Annex 1 zu diesen AGB) beschrieben.
- (4) **Meldung von Nichtverfügbarkeit**  
Der KUNDE hat eine Nichteinhaltung von Service Level unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und zur Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden und im erforderlichen Umfang Maßnahmen zu treffen, welche die Feststellung der Service-Level-Verletzung und ihrer Ursachen erleichtern. Der KUNDE wird die GESELLSCHAFT im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung der Nichteinhaltung von Service Level unterstützen.

### § 11 Mängelrechte CLIENT und DOKUMENTATION

- (1) **Allgemein**  
Die GESELLSCHAFT leistet während der Vertragsdauer dafür Gewähr, dass der CLIENT die in der DOKUMENTATION beschriebenen Funktionen im Wesentlichen erfüllt, wenn sie entsprechend der DOKUMENTATION und vertragsgemäß eingesetzt werden.
- (2) **Virenfreiheit**  
Die GESELLSCHAFT erklärt, dass sie keine Kenntnis von Viren im gelieferten CLIENT und in der DOKUMENTATION hat. Die GESELLSCHAFT prüft CLIENT und DOKUMENTATION mit allgemein verfügbaren, jeweils dem Stand der Technik entsprechenden aktuellen Virenschernern darauf, ob der CLIENT und die DOKUMENTATION Viren oder andere Schadsoftware enthalten. Die GESELLSCHAFT übernimmt keine darüber hinaus- gehende Gewähr dafür, dass der gelieferte CLIENT und die DOKUMENTATION frei von Viren sind.

(3) **Mängelhaftung für CLIENT und DOKUMENTATION**

Dem KUNDEN stehen bezüglich des CLIENTS und der DOKUMENTATION die gesetzlichen Mängelansprüche mit folgender Maßgabe zu: Die Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf den CLIENT oder die DOKUMENTATION, die der KUNDE ändert, und auch nicht auf den CLIENT, den der KUNDE nicht in der in der DOKUMENTATION beschriebenen Systemumgebung einsetzt, es sei denn der KUNDE weist nach, dass dies nicht für den Mangel ursächlich war. Voraussetzung für Mängelansprüche ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel. Der KUNDE hat Mängel unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und zur Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden und im erforderlichen Umfang Maßnahmen zu treffen, welche die Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern. Die GESELLSCHAFT ist nach ordnungsgemäßer Meldung zunächst zur Nacherfüllung durch Beseitigung oder Umgehung des Mangels oder durch Lieferung (Download) eines mangelfreien CLIENTS oder einer mangelfreien DOKUMENTATION berechtigt. Soweit technisch möglich, ist die GESELLSCHAFT berechtigt, die fehlerbereinigte Version an Stelle der Übersendung eines Datenträgers auch zum Download durch den KUNDEN bereitzustellen. Schlägt die Nacherfüllung nach zweimaligem Ablauf einer angemessenen Frist fehl bzw. gelingt es der GESELLSCHAFT innerhalb angemessener Zeit nicht, eine erhebliche Abweichung von der Standardfunktionalität gemäß DOKUMENTATION zu beseitigen oder so zu umgehen, dass das Programm für den KUNDEN im Wesentlichen einsatzfähig wird, so kann dieser den Vertrag außerordentlich kündigen oder Minderung der Vergütung verlangen und – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – neben Kündigung oder Minderung auch Schadensersatz verlangen. Weitergehende Mängelansprüche sind ausgeschlossen.

(4) **Ausschließlichkeit**

Die Rechte des KUNDEN im Falle nicht vertragsgemäßer Erbringung der LEISTUNGEN richten sich ausschließlich nach den Regelungen in § 10 dieser AGB (Service Level) sowie in diesem § 11 dieser AGB. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Die nach § 12 der AGB beschränkte Schadensersatzhaftung sowie die Freistellung des KUNDEN durch die GESELLSCHAFT nach § 17 dieser AGB bleiben hier- von unberührt.

## § 12 Haftung

(1) **Unbeschränkte Haftung**

Die GESELLSCHAFT haftet nach den gesetzlichen Vorschriften unbeschränkt

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
- im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
- im Umfang einer von der GESELLSCHAFT übernommenen Garantie.

(2) **Haftung bei leichter Fahrlässigkeit**

Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer den Vertragszweck gefährdenden wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) ist die gesetzliche Haftung der GESELLSCHAFT der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch war. Ergänzend hierzu ist die Haftung der GESELLSCHAFT in diesen Fällen unabhängig vom Rechtsgrund in jedem Fall auf € 25.000,- begrenzt.

(3) **Haftungsausschluss**

Eine weitergehende Haftung der GESELLSCHAFT ist ausgeschlossen. Außer in den Fällen des Absatzes 1 haftet die GESELLSCHAFT nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige mittelbare und Folgeschäden sowie für aufgezeichnete Daten.

§ 17 dieser AGB (Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter) bleibt hiervon unberührt. Im Falle eines Datenverlustes ist die Haftung der GESELLSCHAFT in jedem Fall begrenzt auf den Schaden, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den KUNDEN entstanden wäre.

(4) **Höhere Gewalt**

Für Ereignisse höherer Gewalt, die der GESELLSCHAFT die vertraglichen Leistungen wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die GESELLSCHAFT nicht.

## VIII. Sonstige Bestimmungen

### § 13 Laufzeit und Kündigung

(1) **Erstlaufzeit**

Die Mindestvertragslaufzeit („ERSTLAUFZEIT“) des Einzelvertrages ist einzelvertraglich geregelt, sie beträgt jedoch mindestens 12 Monate und maximal 60 Monate und beginnt mit dem in der ersten Rechnung über die monatlichen Nutzungsgebühren bezeichneten Datum des Beginns des ersten Zahlungszeitraums, in Ermangelung dessen mit dem Datum des Vertragsschlusses. Nach Ende der ERSTLAUFZEIT verlängert sich die Vertragslaufzeit um jeweils 12 Monate, wenn der Einzelvertrag nicht unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Ende der jeweils laufenden Vertragslaufzeit von einer der Vertragsparteien ordentlich gekündigt wird.

(2) **Außerordentliche Kündigung**

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- a) In Bezug auf das Modul DATENSTROM APP ist für beide Parteien ein wichtiger Grund gegeben, wenn alle zur Nutzung des Moduls verfügbaren APPS dauerhaft nicht mehr zur Lizenzierung bzw. zur weiteren Nutzung zur Verfügung stehen (z.B. Einstellung des gesamten Applikations- Dienstes durch die Drittanbieter).
- b) Für den KUNDEN besteht zum Beispiel dann ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung, wenn die GESELLSCHAFT den in der Leistungsbeschreibung (Annex 1 zu diesen AGB) geregelten Service Level der DATENSTROM-Produkte im Jahresmittel eines Jahres um mehr als 5%-Punkte verfehlt.
- c) Für die GESELLSCHAFT besteht zum Beispiel dann ein wichtiger Grund, wenn der KUNDE (i) für drei (3) aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Vergütung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung oder (ii) in einem Zeitraum, der sich über mehr als drei (3) Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Vergütung in Höhe eines Betrages, der die Vergütung für zwei (2) Monate erreicht, in Verzug ist. In diesem Fall ist die GESELLSCHAFT berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

(3) **Pflichten bei Vertragsbeendigung**

Mit Vertragsbeendigung wird der Zugang des KUNDEN zu den BETRIEBSLEISTUNGEN und zur Hotline gesperrt. Der KUNDE ist verpflichtet, innerhalb von drei (3) Werktagen nach Vertragsbeendigung die Originale sowie alle Kopien und Teilkopien der CLIENTS, alle Bestandteile der DOKUMENTATION und alle sonstigen nach diesem Vertrag überlassenen Unterlagen und Informationen an die GESELLSCHAFT herauszugeben oder unwiderruflich zu vernichten (löschen) und auf Anforderung der GESELLSCHAFT die Löschung an Eides Statt zu versichern. Sofern für den KUNDEN aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften erforderlich, kann er die Aufbewahrung bestimmter Unterlagen zu reinen Archivierungszwecken verlangen.

(4) **Schriftform**

Jede Kündigung des Einzelvertrages bedarf der Schriftform (Email nicht ausreichend).

(5) **Wind Down/Exit**

Kündigt die GESELLSCHAFT den Einzelvertrag wegen Nichtzahlung der Vergütung, kann der KUNDE die weitere Erbringung der Leistungen für die Dauer von bis zu zwei Monaten ab Zugang der Kündigung verlangen, wenn er die noch ausstehende Vergütung sowie die Vergütung für den gesamten Zeitraum im Voraus erbringt.

**§ 14 Vergütung, Zahlungsmodalitäten**

(1) **Vergütung für LEISTUNGEN**

Die Vergütung für die LEISTUNGEN erfolgt ab Vertragsbeginn im Rahmen einer monatlichen Nutzungsgebühr. Diese ist vom KUNDEN in den im Einzelvertrag genannten Raten jeweils im Voraus zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu bezahlen und fällig. Liegen Vertragsbeginn oder –ende in einem laufenden Monat, wird der jeweilige Monat nur anteilig in Rechnung gestellt. Die GESELLSCHAFT ist dazu berechtigt, jeweils zum 1. Januar eines Jahres die Vergütung anzupassen, wobei die Änderung die jeweilige zwischenzeitliche Erhöhung des Verbraucherindex für die Bundesrepublik Deutschland oder des an seine Stelle tretenden Indexes um nicht mehr als zwei (2) volle Prozentpunkte übersteigen darf. Alle Rechnungen sind innerhalb von zehn (10) Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

(2) Nach § 10 dieser AGB (Service Level) von der GESELLSCHAFT zu zahlende Mali verrechnet die GESELLSCHAFT mit der Rechnung des nächsten Monats nach Festlegung des relevanten Jahresmittels. Bei Vertragsende werden noch nicht verrechnete Mali in einer Endrechnung verrechnet und gegebenenfalls ausgezahlt.

(3) Sofern der KUNDE Lizenzerweiterungen oder Vereinbarungen über die Nutzung zusätzlicher Module abschließt, erhöht sich die Vergütung auf der Grundlage der jeweils gültigen Preisliste der GESELLSCHAFT.

(4) Das Auftreten von Fehlern oder die Nichteinhaltung von Service Level berechtigt den KUNDEN nicht, Zahlungen zurück- zuhalten oder zu kürzen. Die GESELLSCHAFT schuldet die Ergreifung wirtschaftlich und technisch angemessener Maßnahmen zur Beseitigung des Fehlers oder den Hinweis für die Umgehung des Fehlers. Der KUNDE wird die GESELLSCHAFT hierbei im Rahmen des Zumutbaren unterstützen.

**§ 15 Datenschutz**

(1) Der KUNDE sorgt dafür, dass der GESELLSCHAFT alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für sie aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden. Die GESELLSCHAFT stellt sicher, dass alle Personen, die mit der Bearbeitung und Erfüllung des Vertrages betraut sind, die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes beachten. Sowohl der KUNDE als auch die GESELLSCHAFT sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden.

**§ 16 Vertraulichkeit**

(1) Sowohl der KUNDE als auch die GESELLSCHAFT sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden.

**§ 17 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter**

(1) Die GESELLSCHAFT wird den KUNDEN gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes durch vertragsgemäß genutztes LIZENZMATERIAL hergeleitet werden, und dem KUNDEN gerichtlich auferlegte Kosten und Schadenersatzbeträge im Rahmen von § 12 (Haftung) übernehmen, sofern der KUNDE die GESELLSCHAFT von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und der GESELLSCHAFT alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann die GESELLSCHAFT auf ihre Kosten das LIZENZMATERIAL ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann jede der Vertragsparteien das betreffende LIZENZMATERIAL fristlos kündigen. In diesem Fall haftet die GESELLSCHAFT dem KUNDEN für den ihm durch die Kündigung entstehenden unmittelbaren Schaden nach Maßgabe des § 12 (Haftung). Die GESELLSCHAFT haftet in keiner Weise, falls Ansprüche eines Dritten darauf beruhen, dass das LIZENZMATERIAL nicht in einer gültigen, unveränderten Version oder zusammen mit nicht von der GESELLSCHAFT gelieferten Programmen unter anderen als den vertraglich vereinbarten Einsatzbedingungen (einschließlich etwaig erforderlicher Lizenzierungen bei Dritten) genutzt wurde.

**§ 18 Nutzungsuntersagung**

(1) Die GESELLSCHAFT ist bei Vorliegen eines besonderen Grundes berechtigt, dem KUNDEN die Nutzung des LIZENZMATERIALS oder der BETRIEBSLEISTUNGEN zu untersagen. Wichtige Gründe stellen insbesondere die Folgenden dar:

- (a) Verstoß gegen die Regelungen zum Nutzungsrecht nach Maßgabe des § 3 dieser AGB (Nutzungsrechte) und fruchtloser Ablauf einer Frist von zehn (10) Tagen nach Abmahnung;
- (b) Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des KUNDEN oder
- (c) Verzug der Zahlungen in Höhe von zwei (2) Monatsraten. Die GESELLSCHAFT wird bei Nachweis über die Beseitigung dieses besonderen Grundes die Nutzung des LIZENZMATERIALS wieder freischalten.

**§ 19 Prüfrecht**

(1) Der KUNDE räumt der GESELLSCHAFT das Recht zur Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbedingungen durch objektiv geeignete technische Maßnahmen ein. Der KUNDE wird die GESELLSCHAFT bei der Überprüfung im erforderlichen Umfang unterstützen und dafür Sorge tragen, dass die Überprüfung ungehindert durchgeführt werden kann. Jede Überprüfung sowie die genaue Maßnahme ist von DATENSTROM mindestens fünf (5) Werktagen zuvor anzuzeigen. Sollte sich bei der Überprüfung eine Lizenzverletzung ergeben, so sind die Kosten der Prüfung durch den KUNDEN zu tragen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Einzelvertrages verpflichtet sich der KUNDE zur Nachzahlung allfälliger Nutzungsgebühren auf der Grundlage der jeweils gültigen Preisliste der GESELLSCHAFT.

**§ 20 Schriftform, Rechtsordnung, Gerichtsstand**

(1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen dieser Schriftformklausel selbst. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des KUNDEN finden keine Anwendung.

(2) Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden; die Anwendung dessen Kollisionsnormen oder des "Einheitlichen UN-Kaufrechts" (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(3) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag und ausschließlicher Gerichtsstand ist München.

**§ 21 Salvatorische Klausel**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.